

CSRD und die Wohnungswirtschaft: Wer berichten muss, was die ESRS verlangen — und warum die Hausverwaltungs-Software die Datenbasis liefern muss

CSRD-Pflicht in der Wohnungswirtschaft: Stichtage, ESRS E1/S2, doppelte Wesentlichkeit, EU-Taxonomie

Inhalt

- | | |
|----|---|
| 01 | Wenn die Bank des Mandanten 47 ESG-Kennzahlen pro Liegenschaft fordert |
| 02 | Was die CSRD ist und was sich gegenüber der NFRD ändert |
| 03 | Die vier Wellen — wer wann berichten muss |
| 04 | Wer in der Wohnungswirtschaft tatsächlich betroffen ist |
| 05 | ESRS-Standards — die zentralen Module für die Wohnungswirtschaft |
| 06 | Doppelte Wesentlichkeit — das schwer verdauliche Konzept |
| 07 | Konkrete Datenpunkte aus der Hausverwaltung für ESRS E1 |
| 08 | EU-Taxonomie als parallele Anforderung |
| 09 | Praxis-Beispiel: Mittelständischer Vermieter unterhalb der Welle-2-Schwelle |
| 10 | Was eine ehrliche ESG-Daten-Pipeline können muss |
| 11 | Wie ImmoGenio die ESG-Datenbasis umsetzt |
-

12 Was wir bewusst nicht bauen — und warum

13 Verzahnung mit den anderen Nachhaltigkeits-Themen

14 Wo wir stehen

15 Kontakt

Wenn die Bank des Mandanten 47 ESG-Kennzahlen pro Liegenschaft fordert

Der Geschäftsführer einer mittelgroßen WEG-Verwaltungsgesellschaft betreut 80 Wohnungseigentümergeinschaften, darunter zwölf institutionelle Eigentümer. An einem Mittwoch im April erreicht ihn die E-Mail eines dieser Mandanten – angehängt ein Datenraster der finanzierenden Hausbank. Der Betreff lautet sinngemäß: „Wir benötigen für unseren CSRD-Bericht 2024 die folgenden 47 ESG-Kennzahlen pro Liegenschaft, Frist 30. Juni.“ Es geht um CO₂-Emissionen pro Quadratmeter, Energieträger-Mix, Sanierungs-Status, Klimarisiken, EU-Taxonomie-Konformität, Leerstandsquote, Mieter-Fluktuation. Pro Objekt.

In diesem Moment wird klar: Der Verwalter ist nicht die Bank seines Mandanten – aber er ist deren Datenlieferant. Wer die geforderten Kennzahlen nicht oder nur in tagelanger Handarbeit liefern kann, verliert den Mandanten an einen Wettbewerber, der das per Klick aus seiner Hausverwaltungs-Software exportiert. Die Corporate Sustainability Reporting Directive trifft die Wohnungswirtschaft nicht nur dort, wo sie direkt berichtspflichtig ist. Sie trifft sie indirekt überall dort, wo Banken, Investoren oder Konzernmütter eine berichtspflichtige Stelle in der Wertschöpfungskette sind.

Dieser Beitrag ordnet ein, was die CSRD verlangt, welche Wellen wann greifen, welche ESRS-Standards für die Wohnungswirtschaft zentral sind, was doppelte Wesentlichkeit bedeutet – und welche Datenpunkte konkret aus der Hausverwaltungs-Software kommen müssen, damit ein CSRD-Bericht prüfungsfest wird.

Was die CSRD ist und was sich gegenüber der NFRD ändert

Die Corporate Sustainability Reporting Directive – Richtlinie (EU) 2022/2464 – ersetzt die Vorgängerrichtlinie NFRD (Non-Financial Reporting Directive 2014/95/EU). In Deutschland war die NFRD über §§ 289b-d HGB umgesetzt und betraf rund 500 Großunternehmen. Die CSRD weitet den Pflichtkreis EU-weit auf etwa 50.000 Unternehmen aus, davon allein in Deutschland rund 15.000.

Drei zentrale Verschärfungen unterscheiden die CSRD von der NFRD: Erstens werden EU-weit einheitliche European Sustainability Reporting Standards (ESRS) verbindlich – das ESRS-Set 1 wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 verabschiedet. Zweitens wird die Berichterstattung externer Prüfung unterworfen, anfänglich mit begrenzter Sicherheit (limited assurance), perspektivisch mit hinreichender Sicherheit (reasonable as-

surance). Drittens verzahnt sich die CSRD mit der EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 – Unternehmen müssen offenlegen, welcher Anteil ihrer Umsätze, CapEx und OpEx als „taxonomie-konform“ gilt.

Die deutsche Umsetzung erfolgt über das CSRD-Umsetzungsgesetz, das die §§ 289b-d HGB an die neue Richtlinie anpasst und in den Lagebericht integriert. Damit wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung Bestandteil des geprüften Jahresabschlusses – und nicht mehr ein separates, frei gestaltbares Dokument.

Die vier Wellen – wer wann berichten muss

Die CSRD führt die Berichtspflicht in vier Stufen ein, gestaffelt nach Geschäftsjahr und Unternehmensgröße:

Welle 1 – Geschäftsjahr 2024, Bericht 2025. Betroffen sind Großkapitalgesellschaften, die bisher schon NFRD-pflichtig waren – also kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern, die zugleich Großkapitalgesellschaft sind. Das ist der enge Kreis der börsennotierten Konzerne, in der Wohnungswirtschaft beispielsweise Vonovia, LEG Immobilien, Grand City Properties oder TAG Immobilien.

Welle 2 – Geschäftsjahr 2025, Bericht 2026. Hier kommt die eigentliche Mengenausweitung: alle anderen großen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB. Das sind Unternehmen, die mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: mehr als 250 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt, mehr als 50 Millionen Euro Umsatz, mehr als 25 Millionen Euro Bilanzsumme. In der Wohnungswirtschaft trifft das einen großen Teil der mittelständischen Bestandshalter, kommunalen Wohnungsunternehmen und Genossenschaften.

Welle 3 – Geschäftsjahr 2026, Bericht 2027. Börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie kleine, nicht-komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen. Es gibt eine Opt-out-Möglichkeit bis Geschäftsjahr 2028.

Welle 4 – Geschäftsjahr 2028, Bericht 2029. Drittstaaten-Unternehmen mit signifikantem EU-Geschäft (Netto-Umsatz über 150 Millionen Euro in der EU plus EU-Tochter oder -Niederlassung).

Wichtig: Diese Stichtage sind durch die Omnibus-Vorhaben der EU-Kommission im Februar 2026 zwar in Bewegung geraten, der grundsätzliche Wellen-Aufbau bleibt jedoch erhalten. Die Verzögerungen betreffen primär Welle 2 und 3, nicht das ESRS-Set selbst.

Wer in der Wohnungswirtschaft tatsächlich betroffen ist

Direkt CSRD-pflichtig in der Wohnungswirtschaft sind zunächst die börsennotierten Wohnungsunternehmen — sie haben Welle 1 bereits hinter sich. Es folgen genossenschaftliche und kommunale Großunternehmen, die die Welle-2-Schwellen reißen, sowie zunehmend mittelständische Bestandshalter, die durch Wachstum oder Konsolidierung in den Welle-2-Kreis hineinrutschen.

Der eigentliche Treiber liegt jedoch in der indirekten Betroffenheit. Wer als Wohnungsunternehmen einen Bankkredit aufgenommen hat, ist Teil des Kreditportfolios der Bank. Banken sind ihrerseits CSRD-pflichtig — und müssen nach ESRS E1 und der EU-Taxonomie offenlegen, wie hoch der CO₂-Fußabdruck ihres Kreditbuchs ist und welcher Anteil als grün gilt. Diese Information können sie nicht selbst erfinden. Sie müssen sie von ihren Kreditnehmern beziehen.

Das Ergebnis: Faktisch jede WEG, jeder mittelständische Vermieter, jede Genossenschaft mit Bankfinanzierung wird in den nächsten zwei bis drei Jahren ESG-Datenanforderungen ihrer Bank beantworten müssen. Wer als Hausverwaltung diese Daten nicht aus dem System ziehen kann, zwingt seinen Mandanten zur Handarbeit — oder zum Wechsel.

Hinzu kommen Versicherer, die für die Gebäudeversicherung physische Klimarisiken bewerten, sowie Investoren in geschlossenen Immobilien-Fonds, die SFDR-konform berichten müssen (Sustainable Finance Disclosure Regulation, parallele Verordnung zur CSRD für Finanzmarktteilnehmer).

ESRS-Standards — die zentralen Module für die Wohnungswirtschaft

Das ESRS-Set 1 umfasst zwölf themenbezogene Standards plus zwei übergreifende (ESRS 1 Allgemeine Grundsätze, ESRS 2 Allgemeine Angaben). Für die Wohnungswirtschaft sind insbesondere folgende relevant:

ESRS E1 — Klimawandel. Der wichtigste Standard für Bestandshalter. Verlangt offenzulegen: Treibhausgas-Emissionen nach Scope 1 (direkte Emissionen, etwa aus eigenen Heizkesseln und Allgemeinstrom-Eigenerzeugung), Scope 2 (indirekte Emissionen aus eingekauftem Strom, Fernwärme, Fernkälte) und Scope 3 (alle übrigen Emissionen entlang der Wertschöpfungskette — bei Wohnungsunternehmen vor allem die Mieter-Emissionen aus haushaltsgebundenem Energieverbrauch sowie die Emissionen aus Bau und Sanierung). Hinzu kommen Klimarisiken — sowohl physisch (Hochwasser, Sturm, Hitze) als auch transitionär (regulatorische Verschärfungen, Stranding) — sowie ein Übergangsplan zur Klimaneutralität.

ESRS E2 bis E5. Wasser und Meeresressourcen, Biodiversität, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung. In der Wohnungswirtschaft meist über die Wesentlichkeitsanalyse priorisiert oder abgewählt – Ausnahme: Kreislaufwirtschaft bei großen Sanierungen.

ESRS S1 bis S4 – Soziales. S1 betrifft eigene Mitarbeiter, S2 die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (relevant für die Beauftragung von Handwerksbetrieben, Reinigungsdiensten, Sicherheitsdiensten – Stichworte Arbeitsschutz, faire Bezahlung, Schwarzarbeit). S3 betrifft betroffene Gemeinschaften, S4 die Endnutzer und Verbraucher – und genau hier landen in der Wohnungswirtschaft die Bewohner. Themen wie Mieterzufriedenheit, energetische Bezahlbarkeit, soziale Ausgewogenheit bei Modernisierungen werden zu offenlegungspflichtigen Datenpunkten.

ESRS G1 – Governance. Geschäftsverhalten, Korruptionsbekämpfung, politische Einflussnahme, Beziehungen zu Lieferanten und Zahlungsziele. Für Verwaltungsgesellschaften relevant: Lieferantenmanagement, Compliance-Strukturen, Whistleblower-Kanäle.

Doppelte Wesentlichkeit – das schwer verdauliche Konzept

Der vielleicht anspruchsvollste Gedanke der CSRD ist die doppelte Wesentlichkeit (double materiality). Klassische Finanzberichterstattung kennt nur eine Richtung: Welche Umweltthemen wirken sich finanziell auf das Unternehmen aus? Die CSRD verlangt zusätzlich die umgekehrte Richtung – und zwar gleichberechtigt.

Inside-Out (Impact-Wesentlichkeit). Welche Auswirkungen hat das Unternehmen auf Mensch und Umwelt? Für ein Wohnungsunternehmen sind das vor allem die CO₂-Emissionen seiner Liegenschaften, der Wasserverbrauch, die Auswirkungen von Modernisierungen auf Mieter (Verdrängung, Mietsteigerung) und die Lieferkette der Handwerksbetriebe.

Outside-In (Finanzielle Wesentlichkeit). Welche Nachhaltigkeitsthemen wirken auf die finanzielle Situation des Unternehmens? Hier landen die Stranding-Risiken einzelner Liegenschaften (sinkender Marktwert wegen unzureichender Energieeffizienz), physische Klimarisiken (Versicherungs-Prämien), regulatorische Risiken (GEG-Verschärfungen, kommunale Wärmeplanung) und die Verfügbarkeit von Förderkrediten.

Ein Wohnungsunternehmen muss in beide Richtungen berichten. Praktisch heißt das: Eine Wesentlichkeitsanalyse mit Stakeholder-Beteiligung, eine Bewertungsmatrix mit Eintrittswahrscheinlichkeit und Wirkungstiefe, eine Dokumentation der ausgeschlossenen Themen. Und für jedes als wesentlich eingestufte Thema dann die konkrete quantitative und qualitative Berichterstattung. Die Datenbasis dafür kommt zu großen Teilen aus der Hausverwaltung – denn dort liegen Energieverbräuche, Sanierungs-Status, Mieterstruktur und Lieferantenbeziehungen.

Konkrete Datenpunkte aus der Hausverwaltung für ESRS E1

Wenn man ESRS E1 auf die Datenpunkte herunterbricht, die ein Wohnungsunternehmen seiner Bank oder seinem Wirtschaftsprüfer liefern muss, ergibt sich folgende Liste:

- **Scope-1-Emissionen** je Liegenschaft: direkter Brennstoffverbrauch (Heizöl, Erdgas, Pellets) aus den eigenen Heizungsanlagen, multipliziert mit dem versionierten Emissionsfaktor des Berichtsjahres (etwa GEMIS- oder BAFA-Faktor).
- **Scope-2-Emissionen** je Liegenschaft: bezogener Strom für Allgemeinflächen, Fernwärme, Fernkälte. Hier sind market-based und location-based Methoden zu unterscheiden — die CSRD verlangt beide.
- **Scope-3-Emissionen:** vor allem Kategorie 13 (downstream geleaste Vermögenswerte) für die Mieter-Emissionen aus haushaltsgebundenem Energieverbrauch. Komplex, oft erst in Welle 2 oder 3 belastbar erfassbar — aber rechtlich Teil von ESRS E1.
- **Energieintensität** in Kilowattstunden pro Quadratmeter Nettogrundfläche, jährlich.
- **CRREM-Stranding-Date** je Asset — das Jahr, in dem die spezifischen Emissionen den Carbon Risk Real Estate Monitor-Pfad überschreiten und das Asset damit „strandet“.
- **Sanierungspfad** mit geplanten Maßnahmen, Investitionen, erwarteten Einsparungen — verzahnt mit den Übergangsplan-Anforderungen.
- **Anteil erneuerbarer Energien** am Gesamtenergiebedarf je Liegenschaft.

Wer diese Werte aus der Hausverwaltungs-Software ziehen kann, liefert seiner Bank in Stunden statt in Wochen. Wer sie nicht ziehen kann, sitzt mit Excel-Tabellen, Heizkostenabrechnungen und manuellen Schätzungen am Schreibtisch — und produziert Werte, die einem Wirtschaftsprüfer-Review nicht standhalten.

Wer tiefer in die Mechanik von Baseline-Snapshot, Absenkpfad und Stranding-Risiko einsteigen möchte, findet die operativen Details in unserem Beitrag zu [ESG-Reporting, CO₂-Absenkpfad und Stranding-Asset](#).

EU-Taxonomie als parallele Anforderung

Die EU-Taxonomie-Verordnung läuft parallel zur CSRD und wird über sie offengelegt. Banken müssen ausweisen, welcher Anteil ihres Kreditbuchs in „taxonomie-konformen“ Vermögenswerten liegt — die Green Asset Ratio. Für Wohngebäude gelten dabei die technischen Bewertungskriterien des Klimaschutz-Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139.

Konkret heißt das für Bestandsgebäude: Sie gelten als „Beitrag zum Klimaschutz“, wenn sie in den Top 15 Prozent der Energieeffizienz im nationalen Gebäudebestand liegen, was in Deutschland in der Praxis ungefähr einem Effizienzhaus 70 oder besser entspricht (oder

einem Primärenergiebedarf, der mindestens 30 Prozent unter dem Referenzgebäude nach GEG liegt). Für nach 2020 errichtete Neubauten ist die Anforderung ein Primärenergiebedarf mindestens 10 Prozent unter dem nationalen NZEB-Standard.

Für die Hausverwaltung bedeutet das: Pro Liegenschaft ist zu dokumentieren, ob das Objekt taxonomie-konform ist. Die dafür nötigen Datenpunkte – Energieausweis, Baujahr, Sanierungsstand, Primärenergiebedarf – müssen strukturiert vorliegen. Verwalter, die ein Taxonomie-Screening-Feld pro Objekt pflegen, sind für CSRD-pflichtige Mandanten und deren Banken präferierte Geschäftspartner.

Praxis-Beispiel: Mittelständischer Vermieter unterhalb der Welle-2-Schwelle

Ein Familienunternehmen hält 380 Wohneinheiten mit einer Bilanzsumme von 22 Millionen Euro und 14 Mitarbeitern. Damit liegt es deutlich unterhalb der Welle-2-Schwelle und ist nicht direkt CSRD-pflichtig. Gleichwohl fordert die finanzierende Sparkasse für die Verlängerung des Kreditrahmens 2024 eine ESG-Datenlieferung pro Liegenschaft – Scope-1- und Scope-2-Emissionen, Energieausweis-Klasse, EU-Taxonomie-Konformität, geplanter Sanierungspfad bis 2045.

Der Vermieter beauftragt seine Hausverwaltung mit der Datenaufbereitung. Diese liefert über das ESG-Modul der Verwaltungs-Software automatisch berechnete CO₂-Werte pro Objekt mit versionierten Emissionsfaktoren, CRREM-Stranding-Daten, Sanierungs-Status und Taxonomie-Screening. Was ohne Software pro Objekt vier bis sechs Stunden manueller Arbeit gewesen wäre – Heizkostenabrechnungen ausgraben, Faktoren recherchieren, in Excel rechnen, plausibilisieren – läuft per Klick. Bei 28 Liegenschaften spart das knapp 120 Personenstunden, also rund drei Wochen Vollzeitarbeit.

Wichtiger als die Zeitersparnis ist die Belastbarkeit. Die ausgelieferten Werte sind reproduzierbar, mit Audit-Spur unterlegt und an die Bank in deren CSV-Format exportiert. Wenn der Wirtschaftsprüfer der Bank im Folgejahr nachfragt, wie der Wert für Liegenschaft X im Stichtag 31.12.2024 zustande gekommen ist, kann der Verwalter den Snapshot abrufen und den Berechnungsweg lückenlos nachweisen.

Was eine ehrliche ESG-Daten-Pipeline können muss

Aus diesem Praxis-Anspruch ergeben sich drei nicht-verhandelbare Eigenschaften einer ESG-Daten-Pipeline:

Reproduzierbarkeit. Ein im Februar 2025 gemeldeter Wert für das Geschäftsjahr 2024 muss im Mai 2027 – wenn der Wirtschaftsprüfer der Bank im Rahmen der Prüfung des Berichts 2026 noch einmal auf die Vergleichsperiode zurückgreift – bit-identisch reproduziert werden können. Das geht nur mit versionierten Emissionsfaktoren, eingefroren zum Stichtag, und einer Snapshot-Logik, die historische Werte unverändert konserviert.

Audit-Spur. Wer hat wann welchen Wert eingegeben, geändert, freigegeben? Welche Quelle (Heizkostenabrechnung, Zähler-Ablesung, manuelle Korrektur) liegt zugrunde? Append-only-Mutationsprotokolle sind hier der Standard. Wir behandeln das technische Muster in einem separaten Beitrag zum [Audit-Trail mit Mutationen und Append-only-Revisionssicherheit](#).

Mehrformat-Export. PDF für menschen-lesbare Investor-Reports, CSV für die IT-Systeme der Banken (vorgegebene Datenraster), perspektivisch XBRL für ESEF-konformes Tagging des Lageberichts. Die ersten beiden sind heute Pflicht, das dritte wird ab 2026/2027 für Welle-1- und Welle-2-Unternehmen relevant.

Wie ImmoGenio die ESG-Datenbasis umsetzt

Das ESG-Modul liefert die genannten Datenpunkte aus den ohnehin in der Hausverwaltung vorliegenden Quellen. Heizkostenabrechnungen, Verbrauchszähler, Belegdaten aus dem Buchhaltungs-Modul, Stammdaten der Liegenschaften und Sanierungs-Maßnahmen aus dem Maßnahmen-Plan fließen in die Berechnung ein.

Datenmodell-seitig sind drei Tabellen das Rückgrat: `esg_emissionsfaktoren` versioniert die Faktoren pro Energieträger, Region und Stichtag – einmal eingefroren, nicht mehr veränderbar. `esg_baseline_snapshots` speichert pro Liegenschaft und Stichtag den vollständigen Berechnungsstand append-only – neue Werte erzeugen einen neuen Snapshot, der alte bleibt unverändert. `esg_absenkpfad_scenarios` modelliert verschiedene Sanierungs-Pfade gegen den CRREM-Korridor, mit hinterlegten Investitionen und erwarteten Einsparungen.

Outputs: ein Investor-PDF-Report pro Liegenschaft oder Portfolio mit Emissionen, Stranding-Date, Sanierungspfad und Taxonomie-Konformität. Eine Kennzahlen-CSV im Datenraster der gängigen Bankenverbände. EU-Taxonomie-Screening-Felder pro Objekt mit Effizienzklasse, Primärenergiebedarf und Top-15-%-Indikator.

Was wir bewusst nicht bauen – und warum

Drei bewusste Auslassungen:

Kein direkter XBRL-Export für ESEF in v1. Die ESEF-Auszeichnung des Lageberichts mit ESRS-Tags ist Aufgabe spezialisierter Reporting-Plattformen (Workiva, Lucanet, IBM Cognos). Eine Hausverwaltungs-Software liefert die Rohdaten und PDF-Reports – das XBRL-Tagging gehört in die Konzern-Konsolidierung, nicht in die Objekt-Verwaltung.

Keine vollständige Scope-3-Bilanzierung. Scope 3 – insbesondere Kategorie 1 (gekaufte Waren und Dienstleistungen) und Kategorie 13 (Mieter-Emissionen) – verlangt Daten, die in einer Hausverwaltung nicht vollständig vorliegen. Wir liefern, was sich aus den Heiz- und Stromabrechnungen der Mieter belastbar herleiten lässt. Eine vollständige Scope-3-Bilanz mit Lieferanten-Daten erfordert einen separaten Lieferanten-Datenprozess, den wir bewusst nicht in die Hausverwaltung verschmelzen.

Keine Doppelte-Wesentlichkeits-Workshop-Funktion. Die Wesentlichkeitsanalyse ist ein methodisch-organisatorischer Prozess mit Stakeholder-Workshops, Befragungen und Bewertungsmatrizen. Das gehört in spezialisierte Tools (Position Green, Cority, ecoinvent) oder in Beratungsprojekte – nicht in die operative Hausverwaltung.

Verzahnung mit den anderen Nachhaltigkeits-Themen

CSRD steht nicht isoliert. Sie verzahnt sich mit allen anderen regulatorischen Anforderungen, die in den letzten Jahren auf die Wohnungswirtschaft zugekommen sind:

- Die GEG-Sanierungspflichten und Modernisierungsanforderungen liefern den Maßnahmen-Plan, der in den ESRS-E1-Übergangsplan einfließt.
- Die BEG-Förderung mit KfW-Konditionen finanziert die Investitionen, die im CSRD-Bericht als CapEx-Anteil der Taxonomie-konformen Aktivitäten ausgewiesen werden.
- Die kommunale Wärmeplanung mit ihren Übergangsfristen bestimmt das transitorische Stranding-Risiko und damit den Outside-In-Teil der doppelten Wesentlichkeit.

Wer diese Themen separat denkt, baut sich vier parallele Datensilos. Wer sie integriert denkt, hat ein einziges, konsistentes Bild der Liegenschaft mit allen regulatorischen Dimensionen.

Wo wir stehen

Das ESG-Modul ist produktiv: CO₂-Baseline-Snapshot mit versionierten Emissionsfaktoren, Absenkpfad gegen CRREM, Investor-PDF-Report, Taxonomie-Screening-Felder, Kennzahlen-CSV. XBRL-Export für ESEF-Tagging steht auf der Roadmap, Priorität bestimmt sich nach Welle-2-Verfügbarkeit und Mandanten-Bedarf. Eine vollständige Scope-3-Lieferketten-Bilanzierung ist explizit nicht in Planung.

Kontakt

Wenn Sie konkret bewerten möchten, ob Ihre Mandanten in Welle 2 oder über die Bank-Lieferkette in den Pflichtkreis fallen – und welche Datenpunkte Ihre Hausverwaltungs-Software dafür liefern muss – sprechen Sie uns an. Wir gehen Ihren Bestand mit Ihnen durch und zeigen, welche Felder im ESG-Modul für Ihre Mandanten-Struktur tatsächlich gepflegt werden müssen, damit der Bank-Fragebogen 2026 in Stunden statt in Wochen beantwortet ist.

Erreichbar unter kontakt@immogenio.de.